



## Beschlussvorlage

beratend	<b>Bauausschuss</b>	Öffentliche Sitzung
beschließend	<b>Rat der Stadt Dorsten</b>	Öffentliche Sitzung

### **Erlass einer Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten**

### **Beschlussvorschlag**

Die Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten, wie sie dem Originalprotokoll beigelegt ist, wird erlassen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen, wie sie dem Originalprotokoll beigelegt sind, werden gebilligt.

#### **Sachverhalt:**

Mit Urteil vom 17.05.2022 hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen nach mehr als 28 Jahren seine bisherige Auffassung zur kalkulatorischen Verzinsung bei der Kalkulation von Abwassergebühren aufgegeben. Die bisher zulässige Kombination aus kalkulatorischer Abschreibung zum Wiederbeschaffungszeitwert und kalkulatorischer Nominalverzinsung auf Basis der Anschaffungsrestwerte wurde wegen des daraus resultierenden doppelten Inflationsausgleichs für unzulässig erklärt.

Um den Städten und Gemeinden Rechtsicherheit zu geben hat die Landesregierung NRW den § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW noch im Dezember 2022 geändert.

#### **1. Allgemeines**

Die Neuregelung ermöglicht den Ansatz eines getrennt nach Eigen- und Fremdkapital ermittelten Zinssatzes. Für das gebundene Eigenkapital kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz angesetzt werden. Dem gebundenen Fremdkapital wird der durchschnittliche Fremdkapitalzins (Nominalzinssatz) zugrunde gelegt.

Den Abschreibungen auf das Anlagevermögen sind nach neuem KAG die fortgeschriebenen Anschaffung-/Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde zu legen. In der

#### **Von der Entscheidung betroffene/r Stadtteil/e:**

- |   |                                   |  |  |
|---|-----------------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> Altendorf-Ulfkotte | <input type="checkbox"/> Altstadt | <input type="checkbox"/> Holsterhausen | <input type="checkbox"/> Lembeck             |
| <input type="checkbox"/> Hardt              | <input type="checkbox"/> Feldmark | <input type="checkbox"/> Deuten        | <input type="checkbox"/> Wulfen/Barkenberg   |
| <input type="checkbox"/> Östrich            | <input type="checkbox"/> Hervest  | <input type="checkbox"/> Rhade         | <input checked="" type="checkbox"/> - alle - |

Gebührenbedarfsrechnung für die Entwässerung wird weiterhin der Wiederbeschaffungszeitwert als Basis für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen verwendet.

Wie in den Vorjahren muss die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der aktuellen Kosten- und Ertragsentwicklung angepasst werden.

## 2. Entwicklung der Kosten

Nachstehend sind die wesentlichen Kostenpositionen der Gebührenkalkulation gem. Anlage 3) erläutert:

### ➤ *Personalkosten*

Die Personalkostenplanung obliegt dem Stadtamt 10. Für den Kostenträger 1153801 Abwasserbeseitigung werden im Jahr 2024 insgesamt 1.340.874,05 € (Stand: 10/2023) angesetzt.

### ➤ *Sachaufwand*

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen gegenüber dem Vorjahr um 272.529,- €. Dieser Anstieg ist auf die Erhöhung des Aufwandes für die TV-Untersuchung der Kanäle (+ 117.000,-€) und der Unterhaltung des Entwässerungsnetzes (+ 125.800,- €) zurückzuführen.

### ➤ *Kalkulatorische Abschreibungen*

Die kalkulatorischen Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungszeitwert steigen um 509.287,- € gegenüber dem Vorjahr. Der um 345.713,- € geringere Zuwachs der kalkulatorischen Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr liegt an der etwas moderateren Zunahme des Preisindizes für Ortskanäle. Betrug die Zunahme des Indizes im Jahr 2023 noch 16,14 %, stieg die Zunahme des Indizes für Ortskanäle für das Jahr 2024 nur noch um 10,10 %. Die erhöhte Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungszeitwert lässt den Wert auf 5.772.207,- € ansteigen.

Die Verteilung der Abschreibungen der anderen Wasserarten und Mischwasserkanäle auf die Gebährentatbestände Regenwasser und Schmutzwasser sind in der Anlage 7 dargestellt.

### ➤ *Kalkulatorische Zinsen*

Nach Änderung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW dürfen für das eingesetzte Fremd- bzw. Eigenkapital unterschiedliche Zinssätze angesetzt werden. Die Quote und die Zinssätze werden von Stadtamt 20 ermittelt. Die anzuwendenden Zinssätze sind gegenüber dem Vorjahr weiter gesunken. Das führt zu einem Ansatz von kalkulatorischen Zinsen in Höhe 3.004.935,- €. Das sind 259.790,- € weniger als im Vorjahr.

Die Fremd- und Eigenfinanzierungsquote, die Zinssätze sowie die Verteilung der anderen Wasserarten und Mischwasserkanäle auf die Gebährentatbestände Regenwasser und Schmutzwasser sind in der Anlage 7 dargestellt.

### ➤ *Transferaufwendungen*

Transferaufwendungen sind der Lippeverbandsbeitrag und Beiträge an Wasser- und Bodenverbände. Nach Vorstellungen des Lippeverband sollte der Beitrag für 2024 um 20 % steigen. Nach diversen Verhandlungen hat man sich auf einen deutlich geringeren Anstieg für 2024 und weitere Erhöhungen in den Folgejahren geeinigt. Aus dem Entwurf der

Beitragsliste des Lippeverband für 2024 ist ein Beitrag für die Entwässerungsgebühren der Stadt Dorsten in Höhe von 5.577.233,- € anzusetzen. Das entspricht einem Anstieg von knapp 8 % bzw. 409.459,- €. Die Erhöhung wird vom Lippeverband mit den zusätzlich umzusetzenden Maßnahmen (Umweltauflagen) der Wasserrahmenrichtlinie begründet.

Der Ansatz für die Beiträge an Wasser- und Bodenverbände beträgt 21.000,- €.

➤ Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die Leistungen des Entsorgungsbetriebes für die Kanalreinigung steigen gegenüber dem Vorjahr um 271.320,- € auf 1.914.000,- €. Das entspricht einem Anstieg von 16,52 %. Die starke Erhöhung wird mit den deutlich gestiegenen Personalkosten begründet.

Die anderen Positionen der sonstigen ordentlichen Aufwendung steigen lediglich um 16.490,- €.

Per Saldo steigen die Kosten für die Entwässerung (Schmutzwasser und Regenwasser) um 1.155.620,- € oder 6,45 % auf 19.083.624,- €.

### **3. Entwicklung der Erträge ohne Entwässerungsgebühren**

➤ Erträge

Der Ansatz für die Erträge bleibt für das Jahr 2024 unverändert.

➤ Überschüsse/Unterdeckung aus Vorjahren

Das negative Betriebsergebnis 2021 in Höhe von -995.873,28,- € wird durch das positive Betriebsergebnis 2022 in Höhe von +1.043.136,77 kompensiert. Zur Reduzierung der aufgelaufenen Unterdeckungen im Schmutzwasserbereich werden 150.000,- € angesetzt. Zur Absenkung der hohen Überschüsse im Niederschlagswasserbereich werden 1.200.000,- € verrechnet. Somit werden im Jahr 2024 insgesamt 1.050.000,- € an Überschüssen dem Gebührenzahler zurückgegeben.

Durch die hohen Unterdeckungen im Schmutzwasserbereich und den hohen Überschüssen im Niederschlagswasserbereich werden auch in den Folgejahren die Gebührenanpassungen im Schmutzwasserbereich deutlich stärker ausfallen als im Niederschlagswasserbereich.

Im Saldo steigt der Gebührenbedarf im Jahr 2024 um 1.173.420,- € auf insgesamt 17.971.624,- € an.

### **4. Kostenverteilung auf die einzelnen Gebührenarten**

Der Erhöhung des Gebührenbedarfs verteilt sich in unterschiedlicher Höhe auf die einzelnen Gebührenarten.

Der Gebührenbedarf für die Niederschlagswasserbeseitigung steigt auf 7.228.533,- € und der Gebührenbedarf für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 10.743.091,- €.

## 5. Entwicklung der Wassermengen und kanalisierten Grundstücksflächen

Die Wassermengen und die kanalisierten Grundstücksflächen sind entscheidende Faktoren für die Höhe der Gebühren.

Die Wassermenge der Normalbenutzer sinkt um 125.000 m<sup>3</sup>, nämlich von 3.704.000 m<sup>3</sup> auf 3.579.000 m<sup>3</sup>. Die Schmutzwassermengen der Lippeverbandsmitglieder steigt um 22.700 m<sup>3</sup> auf 240.400 m<sup>2</sup>.

Die versiegelten Flächen, die die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr der Normalbenutzer bilden, steigen um 67.000 m<sup>2</sup>, während die Fläche bei den Lippeverbandsmitgliedern unverändert bleibt.

## 6. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Die Schmutzwassergebühr für den Normalbenutzer steigt um 0,29 € auf 2,89 € pro m<sup>3</sup>.

Die Schmutzwassergebühr für die Lippeverbandsmitglieder steigt um 0,16 € auf 1,61 € pro m<sup>3</sup>.

Die Niederschlagswassergeb. für den Normalbenutzer steigt um 0,04 € auf 0,91 € pro m<sup>2</sup>.

Die Niederschlagswassergeb. für Lippeverbandsmitglieder steigt um 0,02 € auf 0,82 € pro m<sup>2</sup>.

## 7. Auswirkungen auf den Gebührenzahler

Ein Normalhaushalt (180 m<sup>3</sup> Schmutzwasser, 100 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche) wird mit diesen Gebührenänderungen **pro Jahr** wie folgt belastet:

	bisher	neu	Differenz
Schmutzwasser 180 m <sup>3</sup>	468,00	520,20	52,20
Regenwasser 100 m <sup>2</sup>	87,00	91,00	4,00
insgesamt	555,00	611,20	56,20

## 8. Gebühren für Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Gruben

Die Gebühren für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen entwickeln sich in 2024 wie folgt:

Die Abfuhrkosten pro Stunde steigen von 104,60 € um 0,40 € auf 105,- €. Die Behandlungs- und Beseitigungskosten für Klärschlamm erhöhen sich um 1,34 € von 9,52 € auf 10,86 € pro cbm.

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach den Personal- und KFZ-Kosten des Entsorgungsbetriebes und dem Lippeverbandsbeitrag. Einzelheiten ergeben sich aus der Kalkulation gemäß Anlage 4.

## 9. Kleininleiterabgabe

Die Höhe der Kleininleiterabgabe je Einwohner ändert sich nicht. Die Abgabe beträgt pro Einwohner und Jahr 17,90 € und ist im Abwasserabgabengesetz geregelt (siehe Anlage 5).

## **10. Gebühren für die Reinigung der Straßensinkkästen**

Die 4265 weniger als geplant durchgeführten Sinkkastenreinigungen im Jahr 2022 führten zu einem Verlust von 71.866,06 €.

Für das Jahr 2024 plant der EBD 15.000 Sinkkastenreinigungen. Der Gebührenbedarf steigt um 10.000,- € auf 174.000,- €. Daraus resultiert eine Erhöhung des Gebührensatzes um 12,7 % auf 11,60 €.

## **Demographische Auswirkungen**

Keine

In Vertretung



Holger Lohse  
Technischer Beigeordneter

## **Anlagen**

- Entwurf der Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten
- Gegenüberstellung der z. Z. gültigen Satzungsregelungen mit der derzeit gültigen Satzung
- Gebührenbedarfsberechnung 2024 für die Abwasserbeseitigung
- Gebührenbedarfsberechnung 2024 für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- Berechnung der Gebühr für die Kleineinleiterabgabe
- Gebührenbedarfsberechnung 2024 für die Reinigung der Straßensinkkästen Abschreibungen und Zinsen 2024
- Abschreibungen und Zinsen 2024

## **Entwurf**

### **Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten**

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) In § 4 Absatz 8 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „1,45 €“ durch den Gebührensatz „1,61 €“ ersetzt.
- (2) In § 4 Absatz 8 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „2,60 €“ durch den Gebührensatz „2,89 €“ ersetzt.

#### **§ 2**

- (1) In § 5 Absatz 5 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „0,80 €“ durch den Gebührensatz „0,82 €“ ersetzt.
- (2) In § 5 Absatz 5 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „0,87 €“ durch den Gebührensatz „0,91 €“ ersetzt.

#### **§ 3**

- (1) In § 5a wird der Gebührensatz „10,29 €“ durch den Gebührensatz „11,60 €“ ersetzt.

**§ 4**

- (1) In § 12 Absatz 4 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „9,52 €“ durch den Gebührensatz „10,86 €“ ersetzt.
- (2) In § 12 Absatz 4 Buchstabe c) wird der Gebührensatz „104,60 €“ durch den Gebührensatz „105,00 €“ ersetzt.

**§ 5**

Die Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Kopie

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung	Entwurf der 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten für den Rat am 13.12.2023
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Schmutzwassergebühren</b></p> <p>(8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser:  a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht 1,45 €  b) für die übrigen Benutzer 2,60 €</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Schmutzwassergebühren</b></p> <p>(8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser:  a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht <b>1,61 €</b>  b) für die übrigen Benutzer <b>2,89 €</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Niederschlagswassergebühren</b></p> <p>(5) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m<sup>2</sup> bebauter und /oder befestigter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1:</p> <p>a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht 0,80 €  b) für die übrigen Benutzer 0,87 €</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Niederschlagswassergebühren</b></p> <p>(5) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m<sup>2</sup> bebauter und /oder befestigter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1:</p> <p>a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht <b>0,82 €</b>  b) für die übrigen Benutzer <b>0,91 €</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 a</b> <b>Gebühren für die Reinigung von Sinkkästen</b> <b>(Straßeneinläufen)</b></p> <p>Die Stadt Dorsten reinigt die Straßensinkkästen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verlaufenden Bundes- und Landesstraßen zweimal jährlich, auf anderen Straßen einmal jährlich, im Übrigen bei Bedarf. Die Sinkkastenreinigung umfasst die Reinigung des Aufsatzroses und des Sinkkastens mittels Spritzwasser und das Aufsaugen der Rückstände.</p> <p>Die Gebühr für das Entleeren und Reinigen eines Sinkkastens beträgt je Reinigung <span style="float: right;">10,29 €</span></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 a</b> <b>Gebühren für die Reinigung von Sinkkästen</b> <b>(Straßeneinläufen)</b></p> <p>Die Stadt Dorsten reinigt die Straßensinkkästen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verlaufenden Bundes- und Landesstraßen zweimal jährlich, auf anderen Straßen einmal jährlich, im Übrigen bei Bedarf. Die Sinkkastenreinigung umfasst die Reinigung des Aufsatzroses und des Sinkkastens mittels Spritzwasser und das Aufsaugen der Rückstände.</p> <p>Die Gebühr für das Entleeren und Reinigen eines Sinkkastens beträgt je Reinigung <span style="float: right;"><b>11,60 €</b></span></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Gebührenmaßstab und Gebührensatz</b></p> <p>(4) Die Gebühren betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) je m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlammes aus Kleinkläranlagen 9,52 €</li> <li>b) je m<sup>3</sup> abgefahrenen Abwassers aus abflusslosen Gruben die Gebühr nach § 4 Abs. 8 b)</li> <li>c) je Abfuhr einschl. Öffnen und Schließen der Grundstücksentwässerungseinrichtung <span style="float: right;">104,60 €</span></li> <li>d) je vergeblicher Anfahrt nach Absatz 3 die halbe Gebühr nach Abs. 4 c)</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Gebührenmaßstab und Gebührensatz</b></p> <p>(4) Die Gebühren betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) je m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlammes aus Kleinkläranlagen <b>10,86 €</b></li> <li>b) je m<sup>3</sup> abgefahrenen Abwassers aus abflusslosen Gruben die Gebühr nach § 4 Abs. 8 b)</li> <li>c) je Abfuhr einschl. Öffnen und Schließen der Grundstücksentwässerungseinrichtung <span style="float: right;"><b>105,00 €</b></span></li> <li>d) je vergeblicher Anfahrt nach Absatz 3 die halbe Gebühr nach Abs. 4 c)</li> </ul>
<p>Die Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.</p>	<p>Die Satzung zur <b>13.</b> Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar <b>2024</b> in Kraft.</p>

## Abwasserbeseitigung

### Gebührenbedarfsberechnung für das Haushaltsjahr

2024

Bezeichnung 1	Ansatz		Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
	2	3	4	5	6	7
	2023	2024	Leistungen an alle Abwasser- erzeuger <b>incl.</b> LV-Mitglieder <b>Euro</b>	Leistungen an alle Abwasser- erzeuger <b>ohne</b> LV-Mitglieder <b>Euro</b>	Leistungen an alle Regenwasser- einleiter <b>incl.</b> LV-Mitglieder <b>Euro</b>	Leistungen an alle Regenwasser- einleiter <b>ohne</b> LV-Mitglieder <b>Euro</b>
<b>A. Kosten</b>						
<b>Personalaufwendungen</b>	<b>1.424.853,62</b>	<b>1.340.874,05</b>	<b>636.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>704.174,05</b>	<b>0,00</b>
TV-Untersuchung der Kanäle	260.000,00	377.600,00	205.900,00	0,00	171.700,00	0,00
Unterhaltung des Entwässerungsnetzes	300.000,00	425.800,00	202.200,00	0,00	223.600,00	0,00
Strom	100.000,00	157.300,00	74.700,00	0,00	82.600,00	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	33.350,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Konzeptentwicklung Starkregen (Nettobelastung)	0,00	30.000,00	0,00	0,00	30.000,00	0,00
Abwasserabgabe (Erstattungen an Zweckverbände)	110.000,00	85.179,00	0,00	83.079,00	0,00	2.100,00
<b>Summe Aufwendg. für Sach-u. Dienstleistungen</b>	<b>803.350,00</b>	<b>1.075.879,00</b>	<b>482.800,00</b>	<b>83.079,00</b>	<b>507.900,00</b>	<b>2.100,00</b>
<b>Kalkulatorische Abschreibungen</b>	<b>5.262.920,22</b>	<b>5.764.912,46</b>	<b>2.502.548,50</b>	<b>0,00</b>	<b>3.262.363,96</b>	<b>0,00</b>
Lippeverbandsbeiträge	5.167.774,00	5.577.233,00	172.455,00	4.447.024,00	284.201,00	673.553,00
Beiträge an Wasser- und Bodenverbände	0,00	21.000,00	0,00	0,00	21.000,00	0,00
<b>Summe Transferaufwendungen</b>	<b>5.167.774,00</b>	<b>5.598.233,00</b>	<b>172.455,00</b>	<b>4.447.024,00</b>	<b>305.201,00</b>	<b>673.553,00</b>
Leistungen des Entsorgungsbetriebes	1.642.680,00	1.914.000,00	908.900,00		1.005.100,00	
Mieten, Pachten unbewegl. Vermögen	8.000,00	8.300,00	8.300,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	23.700,00	39.890,00	18.900,00	0,00	20.990,00	0,00
<b>Summe sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.674.380,00</b>	<b>1.962.190,00</b>	<b>936.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.026.090,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>	<b>3.264.726,07</b>	<b>3.004.935,90</b>	<b>1.187.684,85</b>	<b>0,00</b>	<b>1.817.251,05</b>	<b>0,00</b>
<b>Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>330.000,00</b>	<b>336.600,00</b>	<b>159.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>176.800,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Kosten gesamt</b>	<b>17.928.003,91</b>	<b>19.083.624,41</b>	<b>6.078.088,35</b>	<b>4.530.103,00</b>	<b>7.799.780,06</b>	<b>675.653,00</b>

## Gebührenbedarfsberechnung für das Haushaltsjahr

2024

Bezeichnung 1	Ansatz		Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
	2	3	4	5	6	7
	2023	2024	Leistungen an alle Abwassererzeuger <b>incl.</b> LV-Mitglieder <b>Euro</b>	Leistungen an alle Abwassererzeuger <b>ohne</b> LV-Mitglieder <b>Euro</b>	Leistungen an alle Regenwasser-einleiter <b>incl.</b> LV-Mitglieder <b>Euro</b>	Leistungen an alle Regenwasser-einleiter <b>ohne</b> LV-Mitglieder <b>Euro</b>
<b>B. Erträge</b>						
Erstattungen für Inventars	3.000,00	-2.000,00	-900,00	0,00	-1.100,00	0,00
Kostenerstattung v. sonst. Öffentl. Sonderrchn.	41.800,00	-30.000,00	0,00	0,00	-30.000,00	0,00
Zuwendungen des Landes - Starkregenkonzept	25.000,00	0,00			0,00	
Aktiviere Eigenleistungen	30.000,00	-30.000,00	-14.200,00	0,00	-15.800,00	0,00
<b>Erträge gesamt</b>	<b>99.800,00</b>	<b>62.000,00</b>	<b>15.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>46.900,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>17.928.003,91</b>	<b>19.083.624,41</b>	<b>6.078.088,35</b>	<b>4.530.103,00</b>	<b>7.799.780,06</b>	<b>675.653,00</b>
<b>./Erträge</b>	<b>99.800,00</b>	<b>62.000,00</b>	<b>15.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>46.900,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Gebührenbedarf vor Verrechnung</b>	<b>17.828.203,91</b>	<b>19.021.624,41</b>	<b>6.062.988,35</b>	<b>4.530.103,00</b>	<b>7.752.880,06</b>	<b>675.653,00</b>
Verrechnung Überschüsse(./.); Unterdeckung (+) aus Vorjahren	-1.030.000,00	-1.050.000,00	100.000,00	50.000,00	-1.250.000,00	50.000,00
<b>Gebührenbedarf</b>	<b>16.798.203,91</b>	<b>17.971.624,41</b>	<b>6.162.988,35</b>	<b>4.580.103,00</b>	<b>6.502.880,06</b>	<b>725.653,00</b>

## Gebührenbedarfsberechnung für das Haushaltsjahr

2024

Bezeichnung	Ansatz		Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
	2	3	4	5	6	7
1	2023	2024	Leistungen an alle Abwassererzeuger <b>incl.</b> LV-Mitglieder <b>Euro</b>	Leistungen an alle Abwassererzeuger <b>ohne</b> LV-Mitglieder <b>Euro</b>	Leistungen an alle Regenwasser-einleiter <b>incl.</b> LV-Mitglieder <b>Euro</b>	Leistungen an alle Regenwasser-einleiter <b>ohne</b> LV-Mitglieder <b>Euro</b>
<b>C. Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr</b>						
Gebührenbedarf gesamt	16.798.203,91	17.971.624,41	6.162.988,35	4.580.103,00	6.502.880,06	725.653,00
./.. Entsorgung der Kleinkläranlagen	-4.180,00	-4.730,00	-2.246,00		-2.484,00	
verbleiben	16.794.023,91	17.966.894,41	6.160.742,35	4.580.103,00	6.500.396,06	725.653,00
<b>Wassermenge:</b>						
: Frischwasser Normalbenutzer in cbm	3.704.000	3.579.000		3.579.000		
: Lippeverbandsmitglieder in cbm	217.700	240.400				
	<b>3.921.700</b>	<b>3.819.400</b>	3.819.400			
<b>Versiegelte Fläche für die Regenwassereinleitung:</b>						
: Normalbenutzer in qm	7.722.000	7.789.000				7.789.000
: Lippeverbandsmitglieder incl. Bundesstr. in qm	182.200	182.200				
	<b>7.904.200</b>	<b>7.971.200</b>			7.971.200	
Gebühr je Erzeuger und Einleiter			1,6130	1,2797	0,8155	0,0932
<b>Ergebnis = Aufteilung der Gebühren je cbm/qm</b>	<b>2023</b> <b>(Sp. 4 bis 7)</b>	<b>2024</b> <b>(Sp. 4 bis 7)</b>				
Schmutzwassergebühr Normalbenutzer je cbm	2,60	<b>2,89 Euro</b>	1,6130	1,2797		
Schmutzwassergebühr - Mitglieder des LV je cbm	1,45	<b>1,61 Euro</b>	1,6130			
Niederschlagswassergebühr Normalbenutzer je qm	0,87	<b>0,91 Euro</b>			0,8155	0,0932
Niederschlagswassergebühr - Mitglieder des LV je qm	0,80	<b>0,82 Euro</b>			0,8155	

aufgestellt:  
StA 66 Tiefbauamt

Datum  
20.11.2023

## Berechnung der Gebühr nach § 12 Abs. 4 für das Jahr

2024

**Sammeln und Abfuhr des Klärschlammes**

i. M. 1 Einsatzstunde für Kanalfahrzeug einschl. Fahrer  
pro Kleinkläranlage

105,00 Euro x 1 Stunde 105,00 Euro

**105,00 Euro pro Abfuhr**

**Behandlung u. Beseitigung des  
Klärschlammes** durch den Lippever-  
band auf der Kläranlage je cbm

**10,86 Euro pro cbm**

Berechnung einer **Pauschale**  
für eine **vergebliche An- und Abfahrt**

**52,50 Euro**

Berechnung:

Einsatzstunde für ein Kanalfahrzeug einschl. Fahrer  
105,00 Euro x 0,50 Std. 52,50 Euro

aufgestellt:  
StA 66 Tiefbauamt

Datum:  
20.11.2023

**Berechnung der Gebühr für die Kleininleiterabgabe****2024**

Die Gebühr je Schadeinheit beträgt			<b>35,79 €</b>
Eine Schadeinheit	=	0,5 Personen	
Gebühr je Person	=	$\frac{35,79 \text{ €}}{2}$	= <b>17,90 €</b>
Zahl der Personen		<b>18</b> Personen	x <b>17,90 €</b>
<b>= Gebührenbedarf</b>		<b>2024</b>	<b>= 322,20 €</b>
<b>Haushaltsansatz</b>		<b>2024</b>	<b>= 322,20 €</b>

aufgestellt:  
StA 66 Tiefbauamt

Datum:  
20.11.2023

## Reinigung der Straßensinkkästen

	Stunden	Kosten	anteilige Kosten	gesamt
<b>Fahrzeugkosten</b>				
Liftmaster Gesamtkosten gem. BAB			67.000,00 €	
RE-BD 106 Kosten gem. BAB		25.000,00 €		
Gesamtstunden	1.800,00			
anteilige Stunden für die Sinkkastenreinigung	600,00		8.333,33 €	
<b>Fahrzeugkosten gerundet</b>				<b>75.330,00 €</b>
<b>Personalkosten</b>				
Liftmaster Fahrer		60.000,00 €		
Gesamtstunden	1.700,00			
anteilige Stunden für die Sinkkastenreinigung	1000		35.294,12 €	
RE-BD 106 Fahrer		60.000,00 €		
Gesamtstunden	1.800,00			
anteilige Stunden für die Sinkkastenreinigung	600,00		20.000,00 €	
RE-BD 106 Reiniger		53.000,00 €		
Gesamtstunden	1.800,00			
anteilige Stunden für die Sinkkastenreinigung	600,00		17.700,00 €	
<b>Personalkosten gerundet</b>				<b>72.990,00 €</b>
<b>Fahrzeug- und Personalkosten</b>				<b>148.320,00 €</b>
<b>Sach- und Gemeinkostenzuschlag</b>	<b>15%</b>			<b>22.250,00 €</b>
	<u>t</u>	<u>Kosten pro t</u>		
<b>Beseitigungskosten gerundet</b>	50,0	72,00 €		<b>3.600,00 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>				<b>174.170,00 €</b>
<b>Gesamtkosten gerundet</b>				<b>174.000,00 €</b>
<b>Verrechnung Überschüsse (./.); <input type="checkbox"/> Interdeckung (+) aus Vorjahren</b>				<b>- €</b>
<b>Gebührenbedarf</b>				<b>174.000,00 €</b>
Anzahl Reinigungen				15.000
<b>Gebührensatz</b>				<b>11,60 €</b>

aufgestellt:  
StA 66 Tiefbauamt

Datum:  
20.11.2023

1. Kalkulatorische Abschreibungen WBZ

Andere Wasserarten und Mischwasser	kalkulatorische Abschreibungen WBZ 31.12.2024	Verhältnis	Verteilung Andere Wasserarten auf Regen- und Schmutzwasser	kalkulatorische Abschreibung WBZ 2024
Summe Druck	3.409,28			
Summe Hausanschl	131.981,17			
Summe Sonstige	6.708,99			
Summe Mischwasser	3.284.298,45			
<b>Summe andere Wasserarten</b>	<b>3.426.397,89</b>			
<b>Regen- und Schmutzwasser</b>				
Summe Regenwasser	1.110.490,83	47,4870%	1.627.094,18	<b>2.737.585,01</b>
Summe Schmutzwasser	1.228.023,74	52,5130%	1.799.303,71	<b>3.027.327,45</b>
<b>Summe</b>	<b>2.338.514,57</b>	<b>100,0000%</b>	<b>3.426.397,89</b>	<b>5.764.912,46</b>

2. kalkulatorische Zinsen auf den linearen Restbuchwert

kalkulatorische Zinsen auf den linearen Restbuchwert 31.12.2024	Fremd- und Eigenfinanzierungsquote	Zinssatz
Finanzierungsquote FK	36,8200%	3,6710%
Finanzierungsquote EK	63,1800%	2,9700%
	<b>100,0000%</b>	

Andere Wasserarten und Mischwasser	Zinsen Fremd-finanziert	Zinsen Eigen-finanziert	Zinsen andere Wasserarten Eigen und Fremd-finanzierung	Verhältnis	Verteilung Andere Wasserarten auf Regen- und Schmutzwasser	Kalkulatorische Zinsen 2024
Summe Druck	2.188,57	3.038,28	5.226,84			
Summe Hausanschl	48.652,24	67.541,50	116.193,74			
Summe Sonstige	122,53	<b>170,11</b>	292,64			
Summe Mischwasser	715.723,83	993.604,11	1.709.327,95			
<b>Summe Andere Wasserarten</b>	<b>766.687,17</b>	<b>1.064.354,01</b>	<b>1.831.041,18</b>			
<b>Regen- und Schmutzwasser</b>						
Summe Regenwasser	243.025,42	337.380,21	580.405,63	49,4427%	905.316,80	<b>1.485.722,44</b>
Summe Schmutzwasser	248.503,68	344.985,41	593.489,09	50,5573%	925.724,38	<b>1.519.213,46</b>
<b>Summe Regen- und Schmutzwasser</b>	<b>491.529,10</b>	<b>682.365,62</b>	<b>1.173.894,72</b>	<b>100,0000%</b>	<b>1.831.041,18</b>	<b>3.004.935,90</b>
<b>Summe Wasserarten</b>	<b>1.258.216,27</b>	<b>1.746.719,62</b>	<b>3.004.935,90</b>			<b>3.004.935,90</b>

3. Zusammenfassung

kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen 2024	kalkulatorische Abschreibung WBZ 2024	Kalkulatorische Zinsen 2024	Kalkulatorischer Aufwand 2024
Summe Regenwasser	2.737.585,01	1.485.722,44	4.223.307,45
Summe Schmutzwasser	3.027.327,45	1.519.213,46	4.546.540,91
<b>Summe</b>	<b>5.764.912,46</b>	<b>3.004.935,90</b>	<b>8.769.848,36</b>
			<b>8.769.848,36</b>

aufgestellt:  
StA 66 Tiefbauamt

Datum:  
20.11.2023

**4            364/23            Erlass einer Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten**

Es wurde einstimmig beschlossen:

Die Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten wird, wie sie dem Originalprotokoll als Anlage 1 beigefügt ist, zum 01.01.2024 erlassen.

**66, IV**

Kopie